

# RECHTSAUSSCHUSS

## Verfahrensordnung des Rechtsausschusses

i.d.F. vom 15. März 1976

### 1. Anrufung

- 1.1. Der RA kann binnen 14 Tagen nach Bekanntwerden des Einspruchsgrundes angerufen werden.
- 1.2. Die Anrufungsschrift muss einen bestimmten Antrag, eine den Antrag stützende Begründung, Angabe sämtlicher Beweismittel sowie den Nachweis der Einzahlung der Einspruchsgebühr an die Kasse des HVbV enthalten.
- 1.3. Sie ist in fünffacher Ausfertigung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des RA zu richten und muss von dem Obmann oder der Obfrau der Volleyballabteilung und von dem oder der Vereinsvorsitzenden oder dem oder der Vertreter/in unterschrieben werden. Im folgenden ist der Obmann oder die Obfrau der Volleyballabteilung Adressantin des RA.
- 1.4. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang bei dem oder der Vorsitzenden des RA ausschlaggebend.

### 2. Mündliche Verhandlung

- 2.1. Der RA entscheidet nur dann nach mündlicher Verhandlung, wenn die Anhörung von Beteiligten und/oder Zeugen/innen für sachdienlich erachtet wird.
- 2.2. Die Einholung von Gutachten bzw. die Ladung von Zeugen/innen kann von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses der beweislasttragenden Partei, zusätzlich zu den pauschalen Verfahrenskosten, abhängig gemacht werden.
- 2.3. Der RA hat eine Ladungsfrist von 7 Tagen einzuhalten.
- 2.4. Die Terminierung, die Verhandlungsleitung und das Hausrecht obliegen dem oder der Vorsitzenden des RA. Parteivertreter/innen gelten als legitimiert, wenn sie eine schriftliche Vollmacht des Vereinsvorstandes oder des Obmanns oder der Obfrau der Volleyballabteilung vorweisen.

### 3. Entscheidungen

Entscheidungen des RA ergehen schriftlich. Sie sind von dem oder der Vorsitzenden des RA zu unterzeichnen. Sie werden in Kurzfassung im Aktuell Info-Brief veröffentlicht.

### 4. Einberufung

Der RA wird durch schriftliche Ladung einberufen. Der oder die Vorsitzende hat den Beisitzer/innen eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. In besonders eilbedürftigen Fällen kann von der schriftlichen Ladung abgewichen werden.

## 5. **Beschlussfähigkeit**

Der RA ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende und zwei Beisitzer/innen an der Entscheidung mitwirken. Der oder die Vorsitzende hat im Verhinderungsfall sein oder ihr Amt an eine/n der Beisitzer/innen zu delegieren. Im Verhinderungsfall des oder der Vorsitzenden genügen zu Beschlussfähigkeit des RA drei Mitglieder, von denen ein Mitglied den Vorsitz zu übernehmen hat.

## 6. **Abstimmung**

- 6.1. Der RA entscheidet in offener Abstimmung. Die Mehrheit der anwesenden Stimmen obsiegt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- 6.2. Bei offensichtlich unzulässigen Anträgen kann der oder die Vorsitzende des RA allein entscheiden.

## 7. **Schlussbestimmungen**

- 7.1. Im übrigen richtet sich die Verfahrensordnung des RA nach der geltenden Rechtsordnung des DVV, die allen Mitgliedern des HVbV gegen Erstattung der Ausfertigungskosten bei der Geschäftsstelle des HVbV abgerufen werden kann, Hilfsweise nach den einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

- 7.2. Diese Verfahrensordnung tritt am 15.03.76 in Kraft.

Geändert auf dem Verbandstag am 13.05.1993.

Zuletzt geändert auf dem Verbandstag am 22.05.1996.

Redaktionell geändert am 12.05.2004